

Merkblatt Grenzabstände Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen zu Nachbar- grundstücken und öffentlichen Strassen

Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Mit Ausnahme der Bestimmungen aus der Strassenabstandsverordnung (StrAV) handelt es sich um rein privatrechtliche Vorschriften. Auf diese können wir als öffentlich-rechtliches Amt keinen Einfluss nehmen.

Aus dieser Schrift werden keine Rechte abgeleitet und wir können keine Haftung für allfällige Fehler oder Mängel, welche sich aus der Zusammenstellung ergeben, übernehmen.

Gesetzliche Grundlagen

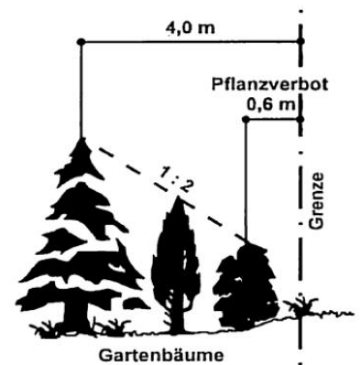
ABV	Allgemeine Bauverordnung
BVV	Bauverfahrensverordnung
OS	Offizielle Sammlung der kantonalzürcherischen Rechtserlasse
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
StrAV	Strassenabstandsverordnung
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
EG ZGB	Einführungsgesetz ZGB

1. Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen

I. Pflanzverbot von kleinen Bäumen

Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 0.6 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

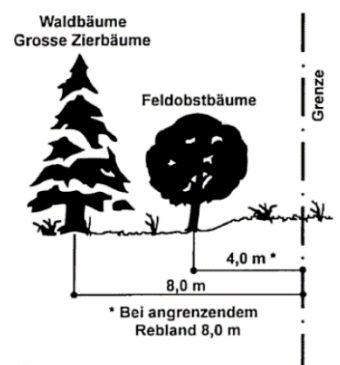
Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4.0 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt (§ 169, EG ZGB).



II. Pflanzverbot von grossen Bäumen

Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume dürfen nicht näher als 8.0 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4.0 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letzteren Art ein Zwischenraum von 8.0 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1.0 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden. Die in § 173 festgesetzte Verjährung läuft nicht, solange die Baumschule besteht (§ 170, EG ZGB).



III. Angrenzender Wald

Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 0.5 m an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg (§ 171, EG ZGB).

Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 0.5 m nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes dürfen von keiner Seite näher als auf 1.0 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden.

Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2.0 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1.0 m.

Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8.0 m, von einer Bauzone ein Abstand von 15.0 m zu beachten (§ 172, EG ZGB).

IV. **Klage auf Beseitigung**

Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes (§ 173, EG ZGB).

V. **Früheres Recht**

Bäume, welche infolge des früheren Rechts oder der Zulassung des Nachbarn näher an der Grenze stehen, werden zwar in ihrem Bestand geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neupflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein (§ 174, EG ZGB).

2. **Mauern und Einfriedigungen**

VI. **Grünhecken**

Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 0.6 m von der Grenze gehalten werden (§ 177, EG ZGB).

Andere Einfriedigungen, wie sogenannte tote Hecken, Holzwände oder Mauern, welche die Höhe von 1.50 m nicht übersteigen, darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedigungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 1.50 m von der Grenze entfernt werden (§ 178, EG ZGB).

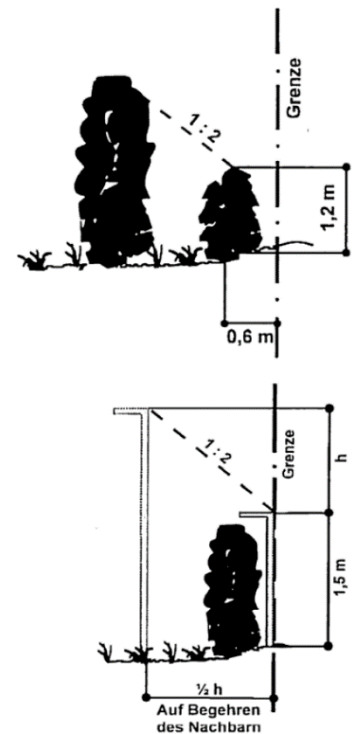
3. **Kaprecht nach Zivilgesetzbuch**

VII. **Kaprecht**

Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Duldet ein Grundeigentümer das Überragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries).

Auf Waldgrundstücke, die aneinandergrenzen, finden diese Vorschriften keine Anwendung (Art. 687, ZGB)



4. Abstände von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen gegenüber Strassen (Strassenabstandsverordnung)

VIII. Begriffe

Anmerkung: Für die Städte Zürich und Winterthur gelten eigene Vorschriften (siehe § 265 Abs. 3 PBG).

Mauern und Einfriedigungen im Sinne dieser Verordnung sind

- a. Mauern aller Art, wie Zier-, Stütz-, Futter-, Flügel- und Lärmschutzmauern;
- b. sonstige künstlich errichtete Abgrenzungen und Abschirmungen von Grundstücken, die höher als Stellriemen in Erscheinung treten, wie:
 - Wände aus Brettern, Kunststoff und ähnlichen Materialien
 - Abschränkungen aus Spundeisen, Pfählen, Eisenbahnschwellen und dergleichen
 - Zäune aus Holz, wie Latten- und Staketenzäune, oder Draht sowie Drahtgeflechte und -gitter (Art. 2, StrAV).

IX. Pflanzen

Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Gewächse, die geeignet sind, je nach ihrem Abstand von Strassen die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen, wie:

- Bäume aller Art
- Sträucher
- Grünhecken
- hochwachsende Halbsträucher, Blumen und Feldgewächse (Art. 3, StrAV).

X. Strassen

Strassen im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche und private Strassen und Plätze, Rad- und Fusswege, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen; grundstückinterne Strassen jedoch nur, soweit sie als gesetzliche Zufahrt Verwendung finden.

Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Nationalstrassen (Art. 4, StrAV).

XI. Strassengrenze

Die Strassengrenze wird nach den Grundsätzen von § 267 PBG in Verbindung mit § 15 ABV ermittelt.

Ist eine Strasse noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebaut und steht in absehbarer Zeit kein Ausbau bevor, kann ab hinterkant Gehweg bzw. unter Beachtung

eines Schutzstreifens von 0.5-1.0 m – je nach der Art der Strasse und den örtlichen Verhältnissen – gemessen werden. In diesen Fällen ist für Mauern und Einfriedigungen im Grundbuch ein Beseitigungs-, Anpassungs- und Minderwertvers anzumerken (Art. 5, StrAV).

XII. Höhe

Die Höhe wird ab der maximalen Höhenlage der dem fahrenden oder ruhenden Verkehr dienenden Fläche auf der jeweiligen Anstösserseite bestimmt (Art. 6, StrAV).

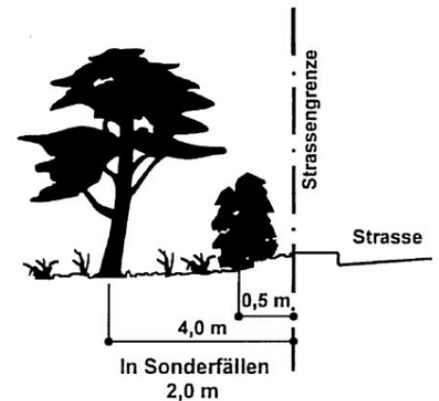
5. Pflanzen

XIII. Grundsatz

Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sind mindestens folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze gemäss § 5 Abs. 1 einzuhalten:

- a. Bäume aller Art: 4.0 m, gemessen ab Mitte Stamm.
- b. andere Pflanzen: ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, es sei denn, sie würden üblicherweise entsprechend unter der Schere gehalten; Sträucher und Hecken aber mindestens 0.5 m.

Gegenüber Fusswegen, freigeführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier oder Anstösserverkehr dienen, oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2.0 m vermindert werden (Art. 14, StrAV).



XIV. Erleichterungen

Wählt der Grundeigentümer den Abstand von § 14 Abs. 2 oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse gemäss § 5 Abs. 2 kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt (Art. 15, StrAV).

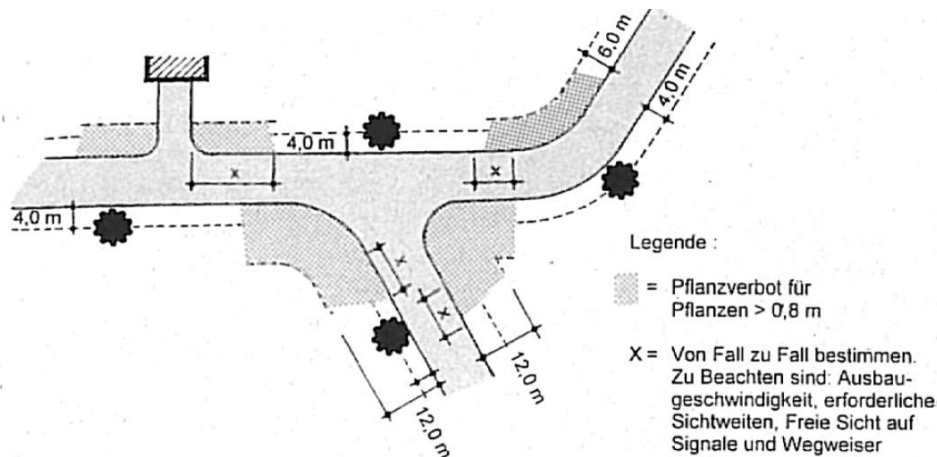
XV. Sichtbereiche

Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind Sichtbereiche gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung freizuhalten.

In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0.8 m nicht überschreiten; zwischen 0.8 m und 3.0 m Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche

Baubehörde, bei Staatsstrassen durch das Amt für Verkehr unentgeltlich bestimmen lassen (Art. 16, StrAV).



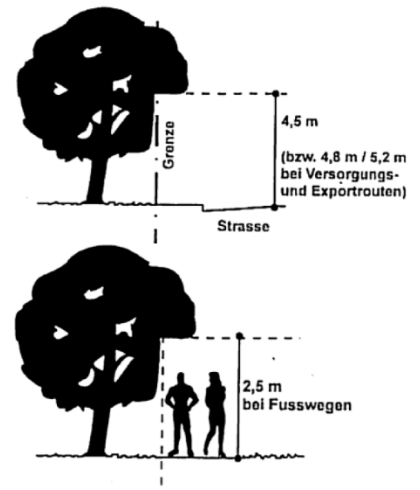
XVI. Lichtraumprofil

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4.5 m Höhe zu wahren.

An den von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4.8 m bzw. 5.2 m zu wahren.

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2.5 m verkleinert werden.

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd Freizuhalten (Art. 17, StrAV).



6. Mauern und Einfriedigungen

XVII. Grundsatz

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Strassengrenze gestellt werden:

- offene Einfriedigungen
- Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0.8 m Höhe in allen Strassenbereichen
- Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0.8 m Höhe an geraden Strassenstrecken und an der Aussenseite von Kurven (Art. 7, StrAV).

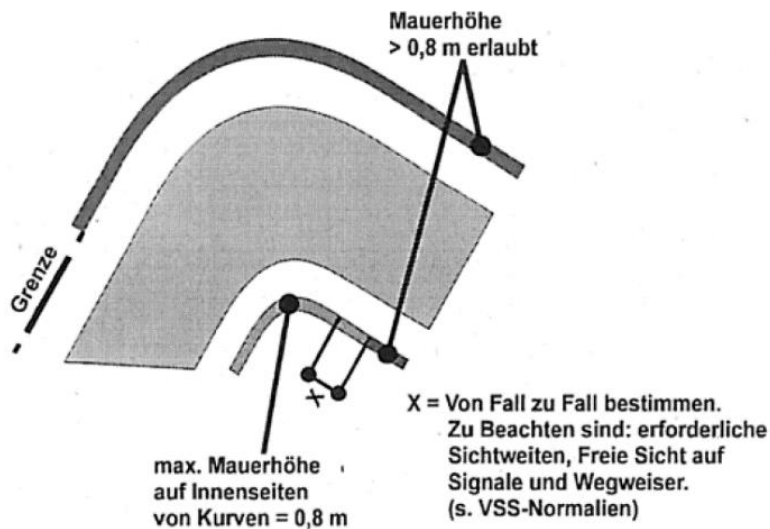
XVIII. Regelung im Einzelfall

Bei Mauern und geschlossenen Einfriedigungen von über 0.8 m Höhe an der Innenseite von Kurven sowie im Bereich sich verzweigender Strassen und von Ein- und Ausfahrten entscheidet die örtliche Baubehörde über die Pflicht zur Einhaltung eines Abstandes und über dessen Mass.

Die Verkehrssicherheit beurteilt sie dabei insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:

- Verkehrsbedeutung sowie Ausbaugrad und -geschwindigkeit unter Berücksichtigung verkehrspolizeilicher Signalisationsvorschriften.
- Örtliche Verhältnisse (Siedlungsgebiet, freie Landschaft, Wald, Topografie des angrenzenden Landes).
- Innenradius der Kurven bzw. Winkel der sich verzweigenden Strassen.

Die Anordnungen haben sich an das verhältnismässig Notwendige zu halten (Art. 8, StrAV).



7. Gestaltung und Konstruktion

XIX. Vorsprünge

Auf der strassenzugewandten Seite dürfen Mauern und Einfriedigungen keine vorspringenden Bestandteile aufweisen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

Eingebaute Türen und Tore dürfen sich in der Regel nicht in den Abstandsbereich öffnen lassen (Art. 11, StrAV).

XX. Gefährliche Materialien

Die Verwendung von spitzen oder scharfen Materialien zur Grundstückabgrenzung gegenüber Strassen ist bis zu einer Höhe von 2.5 m untersagt (Art. 12, StrAV).

